Antrag auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung gemäß § 7b Handwerksordnung (HwO)

Handwerkskammer zu Leipzig

Handwerkskammer zu Leipzig
Postfach 10 04 65 | 04004 Leipzig
Dresdner Straße 11/13 | 04103 Leipzig
Telefon 0341 2188-0 | Telefax 0341 2188-299
recht@hwk-leipzig.de | www.hwk-leipzig.de

Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen sowie die zutreffenden Kästchen ☒ ankreuzen.

Eingangsstempel

Der Antrag wird gestellt für das _____ -Handwerk

Personenangaben

Vor- und Zuname		Geburtsname
Geburtsdatum	Geburtsort	Staatsangehörigkeit
Straße		Postleitzahl und Ort
Telefon	Telefax	E-Mail

Abschlüsse

Bitte fügen Sie die entsprechenden Abschlusszeugnisse in Kopie bei. Sofern die vorhandenen Felder nicht ausreichen, können Sie weitere Unterlagen als Anlage beifügen.

Gesellenprüfung/Facharbeiterprüfung

am _____ im _____ -Handwerk

am _____ im _____ -Handwerk

Handwerkskammer zu Leipzig

Bisheriger beruflicher Werdegang

Bitte geben Sie lückenlos Ihre bisherigen Arbeitsverhältnisse, die dort ausgeführten Arbeiten beziehungsweise Funktionen und den entsprechenden Zeitraum an. Es interessieren auch Zeiten einer eventuellen selbstständigen Tätigkeit.
Bitte belegen Sie die Angaben durch geeignete Unterlagen (zum Beispiel Arbeitszeugnis und/oder -verträge, SV-Ausweis).

von _____ bis _____ als _____

bei _____

von _____ bis _____ als _____

bei _____

von _____ bis _____ als _____

bei _____

von _____ bis _____ als _____

bei _____

von _____ bis _____ als _____

bei _____

von _____ bis _____ als _____

bei _____

von _____ bis _____ als _____

bei _____

von _____ bis _____ als _____

bei _____

Stellungnahme von Innung oder Berufsvereinigung

Die Handwerkskammer kann eine Stellungnahme der fachlich zuständigen Innung oder Berufsvereinigung einholen, wenn der Antragsteller ausdrücklich zustimmt. Sie hat ihre Stellungnahme einzuholen, wenn der Antragsteller es ausdrücklich verlangt.

Im Falle der Anhörung wird der fachlich zuständigen Innung beziehungsweise Berufsvereinigung Ihr Antrag nebst Unterlagen zur Kenntnis gegeben.

Stimmen Sie der Einholung einer Stellungnahme zu? ☐ Ja ☐ Nein

Verlangen Sie die Einholung einer Stellungnahme? ☐ Ja ☐ Nein

Innung beziehungsweise Berufsvereinigung _____

Handwerkskammer zu Leipzig

Erklärung

Ich versichere, dass vorstehende Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Ich weiß, dass die Genehmigung meines Antrages widerrufen werden kann, wenn meine Angaben nicht wahrheitsgemäß sind, und dass ich ein zulassungspflichtiges Handwerk selbstständig als stehendes Gewerbe erst ausüben kann, nachdem ich in die Handwerksrolle eingetragen bin.

Die Erteilung der Ausübungsberechtigung gemäß § 7b HwO ist mit einer Gebühr der Handwerkskammer zu Leipzig verbunden.

Mir ist bekannt, dass die Handwerkskammer zu Leipzig nach Prüfung meines Antrages den Antrag ablehnen kann, wenn die Voraussetzungen nicht vorliegen oder von mir nicht erbracht werden können. Die Handwerkskammer zu Leipzig ist gemäß der Gebührenordnung und des Gebührenverzeichnisses der Handwerkskammer zu Leipzig berechtigt, bei Rücknahme meines Antrages und bei einer förmlichen Rückweisung meines Antrages eine Gebühr nach dem Gebührenverzeichnis zu erheben.

_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift

Wichtiger Hinweis

Der § 7b der Handwerksordnung regelt, unter welchen Voraussetzungen sich Gesellen selbstständig machen können. Folgende Voraussetzungen sind nachzuweisen:

1. Nachweis der Gesellenprüfung in dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk oder in einem mit diesem verwandten zulassungspflichtigen Handwerk oder eine Abschlussprüfung in einem dem zu betreibenden zulassungspflichtigen Handwerk entsprechenden anerkannten Ausbildungsberuf bestanden hat,
2. der Nachweis einer sechsjährigen beruflichen Tätigkeit nach Erlangung der unter Punkt 1 benannten Qualifikation in dem beantragten oder mit diesem verwandten zulassungspflichtigem Handwerk oder entsprechend anerkannten Beruf, davon insgesamt vier Jahre in leitender Stellung mit eigenverantwortlichen Entscheidungsbefugnissen und
3. die ausgeübte Tätigkeit muss zumindest eine wesentliche Tätigkeit für das Handwerk umfasst haben, wofür die Antragstellung erfolgt.

Dabei muss die Mindestzeit von sechs Jahren eindeutig durch geeignete Unterlagen nachgewiesen werden. Beachten Sie bitte bei der Nachweisführung zur leitenden Tätigkeit, die sich selbstverständlich auf die Tätigkeit im beantragten Handwerk beziehen muss, dass

a) der geforderte Zeitrahmen von mindesten vier Jahren eindeutig belegt wird und
b) die Aufgaben in leitender Stellung auch hinsichtlich Art und Umfang untersetzt werden.

Dabei bieten sich insbesondere qualifizierte Arbeitszeugnisse/Funktionsbeschreibungen, auch von Mitgesellschaftern, an. Der Nachweis kann auch durch Stellenbeschreibungen oder in anderer Weise erbracht werden.

Für die selbstständige Handwerksausübung erforderlichen betriebswirtschaftlichen, kaufmännischen und rechtlichen Kenntnisse gelten in der Regel durch die Berufserfahrung (sechsjährige Tätigkeit, davon vier Jahre in leitender Position) als nachgewiesen. Soweit dies nicht der Fall ist, sind die erforderlichen Kenntnisse durch Teilnahme an den Lehrgängen oder auf sonstige Weise nachzuweisen.

Von dieser Regelung ausgenommen sind die Schornsteinfeger und die Gesundheitsberufe: Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädieschuhmacher, Zahntechniker

Alle Nachweise und Belege sollten in Kopie **(keine Originale)** dem Antrag beigelegt werden.